



## **NEWSLETTER 2 · 2014**

*Zürich, 23. Dezember 2014*

*Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kunden*

*Wir freuen uns, Ihnen unseren diesjährig zweiten Newsletter präsentieren zu dürfen. Er enthält wie gewohnt aktuelle Bundesgerichtsentscheide und Beiträge aus der Anwalts- und Gerichtspraxis sowie zum Schluss eine Prise Humor.*

*Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre, frohe Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.*

*Hanspeter Kümin und Team*

---

### **Themen dieser Ausgabe:**

#### ***S. 2-4: Aus dem Bundesgericht, zufolge dessen Medienmitteilungen***

- **Casino für unterlassene Spiellersperre sanktioniert (*Spielbankengesetz*)**
- **Namensänderung eines Kindes nach neuem Recht (*Namensrecht*)**
- **Abstinenzkontrolle: Mittelwert der Haaranalyse massgebend (*Strassenverkehrsrecht*)**

#### ***S. 4-6: Arbeitsrecht***

**Kontroverse zur Arbeitszeiterfassung**

#### ***S. 6-8: Steuerrecht***

**Steuern im Zusammenhang mit der GmbH**

#### ***S. 8: Humor aus dem Gerichtssaal***

**Bundesgericht:**

**Casino für unterlassene Spielersperre sanktioniert**

*Ein Schweizer Casino wird mit einer Sanktion von 1,5 Millionen Franken belegt, weil es einen Automaten-Spieler während drei Jahren trotz Hinweisen auf seine überhöhten Einsätze nicht gesperrt hat. Das Bundesgericht bestätigt, dass die Spielbank ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat. Die Höhe der verhängten Strafe berechnet das Gericht neu und korrigiert sie nach unten.*

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) erhielt im Januar 2011 Kenntnis vom Strafverfahren gegen einen Mann, der Geld veruntreut und in einem Schweizer Casino verspielt hatte. Bei einer Inspektion in der Spielbank stellte die ESBK fest, dass dem Betroffenen in den Jahren 2005 bis 2008 an Spielautomaten 24,5 Millionen Franken ausbezahlt worden waren, was statistisch entsprechend höhere Einsätze voraussetzt. Die ESBK verfügte gegen die Casinobetreiberin eine Verwaltungsanktion von 4,9 Millionen Franken, weil sie gegen den Mann nicht spätestens im November 2005 eine Spielsperre ausgesprochen habe. Das Bundesverwaltungsgericht reduzierte den Betrag 2013 auf 3 Millionen Franken.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Casinobetreiberin in Bezug auf die Höhe der Sanktion gut und weist sie in den übrigen Punkten ab. Gemäss dem Urteil wusste die Spielbank aufgrund der Daten, die sie nach dem Geldwäschereigesetz zu erheben hat, um die häufige Anwesenheit des Mannes und um die hohen Auszahlungsbeträge. Diese Informationen konnte und musste sie für die Einschätzung des Spielverhaltens des Betroffenen verwenden. Pro Monat wurden ihm in der Regel mehr als eine halbe Million Franken ausbezahlt. Das bedeutet angesichts der statistischen Grundsätze für Spielautomaten mit nahezu hundertprozentiger

Wahrscheinlichkeit, dass er dazu deutlich höhere Einsätze tätigen musste. In Kenntnis seiner Einkommenssituation lag es für das Casino auf der Hand, dass er nicht dauerhaft solch hohe Einsätze machen konnte. Das hätte zur Anordnung einer Spielsperre gemäss Artikel 22 des Spielbankengesetzes führen müssen. Indem die Casinobetreiberin rund drei Jahre nicht gehandelt hat, hat sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt.



In Bezug auf die Höhe der Sanktion setzt das Bundesgericht den zu Grunde liegenden Nettogewinn des Casinos auf 855'000 Franken herab. Der Unterschied zu dem vom Bundesverwaltungsgericht rund doppelt so hoch veranschlagten Betrag ergibt sich aus einer anderen Methode bei der Berücksichtigung der Spielbankenabgabe. Zur Festlegung der Sanktion ist der Nettogewinn angesichts des mittelschweren Verstosses des Casinos zu Recht mit dem Faktor 1,75 multipliziert worden (Urteil vom 27. Mai 2014 2C\_776/2013).

**Bundesgericht:**

**Namensänderung eines Kindes nach neuem Recht**

*Das Bundesgericht bestätigt die Änderung des Familiennamens eines Kindes auf den Ledignamen seiner sorgeberechtigten Mutter. Beim Gesuch um Namensänderung können Kinder ab zwölf Jahren selber handeln. Die gesetzliche Neuregelung von 2013 lässt eine Namensänderung bei urteilsfähigen Scheidungskindern bereits*

*zu, wenn ihr Wunsch zur Übereinstimmung mit dem Namen des sorgeberechtigten Elternteils nach sorgfältiger Abklärung nachgewiesen ist.*

Die Eltern eines Mädchens hatten sich kurz nach seiner Geburt 2001 scheiden lassen. Die elterliche Sorge wurde der Mutter übertragen, die wieder ihren Ledignamen annahm. Das Kind lebt seit Geburt bei der Mutter und führt im Alltag seit jeher deren Familiennamen. 2013 bewilligten die Thurgauer Behörden den Namenswechsel des Kindes auf denjenigen seiner Mutter. Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Vaters ab.



Das Recht auf Namensänderung kann von jeder urteilsfähigen Person selbständig ausgeübt werden. Ein 12-jähriges Kind kann diesbezüglich von Gesetzes wegen als urteilsfähig gelten. Für jüngere Kinder kann das Gesuch um Namensänderung vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden, wobei Interessenkollisionen möglich sind. Im konkreten Fall steht fest, dass die mittlerweile über 12-jährige Oberstufenschülerin auf eigenen Wunsch und ohne Druck der Mutter gehandelt hat. Was die Bewilligung der Namensänderung betrifft, sind die Voraussetzungen dazu in Artikel 30 ZGB seit 2013 neu geregelt. Zuvor mussten "wichtige Gründe" für die Namensänderung vorliegen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis vermochte die blosse Wiederherstellung der Namensidentität zwischen Kind und sorgeberechtigtem Elternteil nach einer Scheidung eine Namensänderung nicht zu rechtfertigen. Neu sind für die Bewilligung einer Namensänderung "achtenswerte Gründe"

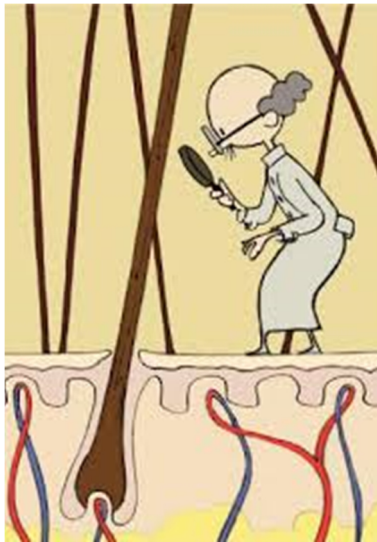
erforderlich. Dass die Beibehaltung des Namens zu konkreten sozialen Nachteilen führen würde, kann unter der Neuregelung nicht mehr vorausgesetzt werden. Dies ändert nichts daran, dass eine sorgfältige Abklärung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist. Im konkreten Fall ist es nachvollziehbar, das nachgewiesene Bedürfnis nach einer Übereinstimmung des Namens des Kindes mit demjenigen des Inhabers der elterlichen Sorge als "achtenswerten Grund" für eine Namensänderung zu betrachten (Urteil vom 23. Oktober 2014 5A\_334/2014).

#### **Bundesgericht:**

#### **Abstinenzkontrolle: Mittelwert der Haaranalyse massgebend**

*Wird nach einem Sicherungsentzug des Führerausweises die Einhaltung der Alkoholabstinenz mittels Haaranalyse kontrolliert, ist auf den gemessenen Mittelwert abzustellen. Die nach oben und nach unten in gleichem Masse bestehende Messunsicherheit darf nicht berücksichtigt werden.*

Die Glarner Behörden verfügten 2008 gegenüber einem Autolenker einen unbefristeten Sicherungsentzug des Führerausweises. Die Fahreignung wurde ihm abgesprochen, nachdem er stark alkoholisiert (zwischen 2,3 und 2,8 Promille Blutalkoholgehalt) gefahren und bereits früher mehrfach wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt worden war. 2012 wurde ihm der Fahrausweis unter der Auflage einer ärztlich kontrollierten Alkoholabstinenz wieder erteilt. Deren Einhaltung wurde unter anderem durch eine halbjährliche Haaranalyse überwacht. Dabei wird die Konzentration des Alkoholabbauprodukts Ethylglucuronid (EtG) gemessen. Eine Kontrolle ergab einen überhöhten EtG-Wert, worauf der Führerausweis erneut auf unbestimmte Zeit entzogen wurde. Das kantonale Verwaltungsgericht hob den Entscheid auf.



Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Glarner Abteilung für Administrativmassnahmen gut und bestätigt den Sicherungsentzug. Gemäss dem Urteil muss für den Abstinenznachweis auf den gemessenen EtG-Mittelwert abgestellt werden, der nach oben und nach unten in gleicher Weise um 25 Prozent abweichen kann. Bei dem im konkreten Fall ermittelten EtG-Mittelwert von 8 pg/mg (Pikogramm pro Milligramm) ist von einem Bruch der Abstinenzverpflichtung auszugehen. Das Bundesgericht stellt klar, dass bei Werten von über 7 pg/mg eindeutig von Alkoholkonsum in der Kontrollperiode auszugehen ist. Bei Werten unter 2 pg/mg ist dies grundsätzlich zu verneinen. Bei Messergebnissen, die dazwischen liegen, genügt das Ergebnis der Haaranalyse für sich alleine nicht zum Nachweis der Abstinenz (Urteil vom 13. Juni 2014 1C\_809/2013).

#### **Arbeitsrecht:**

#### **Kontroverse zur Arbeitszeiterfassung**

*Laut Arbeitsgesetz und Arbeitsverordnung sind Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass alle Arbeitnehmer ihre tägliche Arbeitszeit erfassen. Ausgenommen davon sind lediglich leitende Angestellte, wobei das Bundesgericht den Begriff der leitenden Tätigkeit restriktiv auslegt. Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände verschiedenster*

*Branchen beklagen seit Jahren, dass diese Regelung nicht mehr zeitgemäss sei. Auch das SECO scheint dieser Ansicht zu sein. Allerdings konnten sich die Sozialpartner bis anhin nicht auf ein sinnvolles Abgrenzungskriterium für die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung einigen.*

Seit Jahren streiten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände über die in Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73 ArGV 1 normierte Pflicht zur Arbeitszeiterfassung der Arbeitnehmer, deren Kontrolle und Einhaltung den Arbeitgebern obliegt. Das Interesse der Arbeitgeber und der Arbeitgeberverbände an einem Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung wird vorwiegend damit begründet, dass die Arbeitszeiterfassung in einem Widerspruch zur flexiblen Arbeitsweise im Dienstleistungssektor stehe und langsame Arbeitnehmer unter Druck setze. Ferner fehle für eine minutiöse Arbeitszeiterfassung insgesamt die Akzeptanz bei den betroffenen Arbeitnehmern und ein Verzicht auf Arbeitszeiterfassung werde von den Arbeitnehmern als Vertrauensbeweis des Arbeitgebers angesehen.

Die Arbeitnehmerverbände hingegen argumentieren vorderhand damit, dass die Einhaltung der Arbeitszeiten gemäss den Vorgaben des Gesetzes ein zentraler Aspekt für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sei und allein schon die Dokumentation zu deren Regulierung beitragen können, zumal die Gesundheitsgefährdung überlanger Tage und ungenügender Ruhezeiten allgemein bekannt und in verschiedenen Studien dokumentiert sei. Weiter wird seitens der Arbeitnehmerverbände wohl auch befürchtet, dass der Verzicht auf die Aufzeichnung der Arbeitszeit den Arbeitgebern Tür und Tor öffnet, die Arbeitnehmer dauerhaft und nicht bloss situativ überlang arbeiten zu lassen, ohne sie für die Überzeit zu entschädigen.

Dass geltende Gesetze offensichtlich nicht eingehalten

werden, ist ein untragbarer Zustand und auch die Kontrolle der kantonalen Arbeitsinspektorate hat nicht in allen Teilen der Wirtschaft Wirkung gezeigt. Dass die Thematik nicht an Aktualität verloren hat, beweist der Umstand, dass auch die Printmedien, welche an vorderster Front über Missstände bei der Einhaltung der Arbeitszeiterfassung berichtet haben, selber wegen Missachtung der diesbezüglichen Erfassungspflicht unter Druck geraten. So hat die Gewerkschaft Syndicom und der Journalistenverband Impressum Mitte Jahr Anzeige beim Arbeitsinspektorat gegen die NZZ AG wegen Verstössen gegen die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung eingereicht. Damit ist die NZZ bereits das dritte Medienunternehmen nach Tamedia und Ringier, welches in diesem Zusammenhang angezeigt wurde. Dass es in Bezug auf die geltende Rechtslage Revisionsbedarf gibt, hat auch das SECO erkannt und zwischen 2009 und 2011 ein Pilotprojekt im Bankensektor veranlasst mit dem Auftrag zusammen mit den Vollzugsorganen und Sozialpartnern nach Lösungen zu suchen, welche mit den kontroversen Haltungen der Sozialpartner vereinbar sind. 2012 stellte das SECO einen Entwurf für einen neuen Art. 73a ArGV 1 vor, welcher die Möglichkeit von der Befreiung der Arbeitszeitdokumentation für Arbeitnehmer vorsah, die ein jährliches steuerbares Bruttoerwerbseinkommen von über Fr. 175'000.- erzielen und/oder mit Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen sind. Bei diesen Personengruppen ging das SECO davon aus, dass es sich um Erwerbstätige mit einem grossen Handlungsspielraum handle. Im Gegensatz zu den leitenden Angestellten, hätten die Arbeits- und Ruhezeiten für diese Gruppe von Arbeitnehmern weiterhin gegolten, einzig die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung wäre bei Vorliegen einer entsprechenden individuellen und schriftlichen Vereinbarung weggefallen.



Gegen diese Anpassung der Arbeitsverordnung wurde hauptsächlich eingewendet, dass lediglich weniger als 4% der schweizerischen Angestellten mehr als Fr. 175'000.- brutto verdienen, weshalb die praktischen Auswirkungen des Vorschlags marginal seien. Zudem wurde kritisiert, dass nicht primär die Lohnhöhe ausschlaggebend sei, sondern der Umstand, dass Arbeitnehmer überhaupt über die Einteilung ihrer Arbeitszeit frei verfügen könnten, weshalb der Gestaltungsfreiraum bei der Einteilung der Arbeit aus dem Arbeitsvertrag ersichtlich sein müsse bzw. die Zeitsouveränität beim Arbeitnehmer liegen müsse, bevor er auf die Aufzeichnung verzichten könne. Weiter wurde das Abgrenzungskriterium der Zeichnungsberechtigung als untauglich kritisiert. Da auch Kollektivzeichnungsberechtigungen darunter fielen, träfe die aufgestellte Vermutung, dass diese Gruppe von Arbeitnehmern aufgrund ihrer Verantwortung einen grossen Handlungsspielraum in der Erfüllung ihrer Aufgaben genössen und ihren Arbeitsalltag grundsätzlich selbständig gestalten könnten, nicht zu. Zudem sei es ohne weiteres möglich, die Zeichnungsberechtigung intern wieder einzuschränken. Bis jetzt ist es mithin noch nicht zu einer überzeugenden Lösung gekommen und die Nichteinhaltung geltenden Rechts geht für das Erste weiter. Ende 2013 wies das SECO zwar die kantonalen Arbeitsinspektoren an, die Kontrollen der Firmen dahingehend leicht anzupassen, dass gewöhnliche Angestellte die Arbeitszeiten

weiterhin minutiös zu erfassen haben, Mitarbeiter dagegen, die viel Handlungsspielraum besitzen, haben die Möglichkeit zur vereinfachten Arbeitszeiterfassung. Diese Praxis dürfte jedoch kaum für mehr Klarheit gesorgt haben.

Bleibt vorläufig als flexiblere und schneller umsetzbare Lösung eigentlich nur eine jeweilige branchenspezifische Lösung übrig, welche jedoch das Entgegenkommen der Sozialpartner voraussetzt, die Fronten scheinen in den meisten Fällen jedoch verhärtet. Denkbar wäre auch eine Gesetzesänderung, da ohnehin fraglich ist, ob der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung auf Verordnungsstufe überhaupt zulässig ist. Zudem hat eine Regelung auf Verordnungsstufe den Nachteil, dass der gesamten Rahmen des ArG (bezüglich Überzeit) und des OR (bezüglich Verjährung) gewahrt werden muss, weshalb eine Gesetzesrevision unter Umständen eher anzustreben ist. Als Abgrenzungskriterium wird dabei verschiedentlich, so z.B. auch durch das Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht der Universität St. Gallen ein Einkommen genannt, das sich am Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nach UVG richten soll (aktuell Fr. 126'000.-). Ob eine dergestaltete Lösung umsetzbar ist, bleibt vorerst abzuwarten.

#### **Steuerrecht:**

#### **Steuern im Zusammenhang mit der GmbH**

*Der nachstehende Artikel bezieht sich auf die Besteuerung von Kapital und Gewinn bei der GmbH, ferner zu den Steuern auf Gewinnausschüttungen bei dieser Gesellschaftsform sowie zu Kapitalgewinnen bei Veräusserungen von Gesellschaftsanteilen.*

#### *Gewinn- und Kapitalbesteuerung bei der GmbH*

Die in der Schweiz domizilierte GmbH ist grundsätzlich aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche

Verwaltung in der Schweiz befindet (Art. 50 i.V.m. Art. 52 DBG). Auf Bundesebene unterliegt die GmbH als juristische Person der Gewinnsteuer (Art. 57 ff. DBG) und auf Staats- und Gemeindeebene der Gewinn- und Kapitalsteuer (z.B. für Zürich §§ 63 ff. und §§ 78 ff. StG ZH).

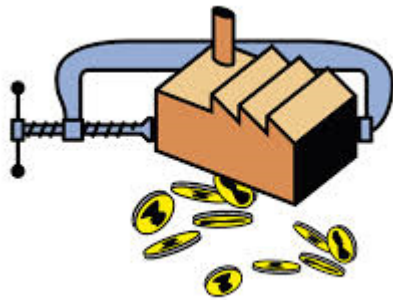
#### *Gewinnbesteuerung im Bund*

Gegenstand der Gewinnsteuer auf Bundesebene ist der Reingewinn (Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres sowie allen vor Berechnung des Saldos ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden sowie den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben Erträgen mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne). Der Reingewinn wird unabhängig von seiner Höhe auf Bundesebene pauschal mit einem Satz von 8.5% besteuert.

#### *Gewinn- und Kapitalbesteuerung auf Staats- und Gemeindeebene*

Auf Staats- bzw. kantonaler Ebene und Gemeindeebene fällt neben der Gewinnsteuer zusätzlich und im Gegensatz zur Besteuerung im Bund eine Kapitalsteuer auf das Eigenkapital der GmbH an. Die Höhe von Gewinn- und Kapitalsteuer ist in den jeweiligen kantonalen und kommunalen Steuererlassen geregelt und mit hin von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch. Im Kanton Zürich ist der Reingewinn Gegenstand der Gewinnsteuer und bei der Kapitalsteuer das Eigenkapital der GmbH. Im Kanton Zürich beträgt die Gewinnsteuer für GmbHs pauschal 8% vom steuerbaren Reingewinn (§ 71 StG ZH) und die Kapitalsteuer 0.75 Promille vom Eigenkapital, sofern dieses Fr. 100'000.- übersteigt (§ 82 StG ZH). Mit anderen Worten wird das Eigenkapital unter Fr. 100'000.- steuerrechtlich nicht erfasst bzw. ist steuerfrei. In der Stadt Zürich gilt für die Besteuerung juristischer Personen ein Steuersatz von 129.01% der zuvor ermittelten

Staatssteuer.



### *Besteuerung von Gewinnausschüttungen*

Bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen ist die Ausschüttung von Gewinnen an natürliche und juristische Personen einerseits und die die Ausschüttung an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Personen andererseits zu unterscheiden.

### *Gewinnausschüttung an natürliche Personen*

Der bereits der Gewinnsteuer unterliegende Gewinn einer GmbH wird bei der Ausschüttung an eine natürliche Person nochmals im Einkommen besteuert. Um der steuerlichen Doppelbelastung Rechnung zu tragen, sieht das Bundesrecht eine Teilbesteuerung vor. Gewinnausschüttungen einer GmbH sind demnach nur zu 50% steuerbar, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 10% des Stammkapitals darstellen (Art. 18b DBG) und ins Geschäftsvermögen der natürlichen Person fallen. Die kantonalen Steuererlasse sehen diesbezüglich ähnliche Bestimmungen vor. So werden im Kanton Zürich beispielsweise ausgeschüttete Gewinne aus GmbHs zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person wenigstens mit 10% am Stammkapital beteiligt ist (§ 35 Abs. 4 StG ZH).

### *Gewinnausschüttung an juristische Personen*

Wird der Gewinn einer GmbH an eine andere juristische Person (z.B. eine weitere GmbH) ausgeschüttet, so kann unter Umständen ein sogenannter Beteiligungs-

abzug geltend gemacht werden. Sowohl das Bundesrecht als auch das kantonale Recht sehen eine ermässigte Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten im Verhältnis zum gesamten Reingewinn vor, wenn die Gesellschaft mit mindestens 10% (in ZH 20%) am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, zu mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken (in ZH zwei Mio. Franken) hält (Art. 68 ff. DBG, § 72 StG ZH).

### *Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von Stammanteilen*

Die Besteuerung von mittels Veräusserung von Stammanteilen erzielten Kapitalgewinnen erfolgt zumindest auf Bundesebene analog zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen. Es ist mithin wiederum danach zu unterscheiden, ob es sich bei der gewinnerzielenden Person um eine natürliche oder juristische Person handelt.

### *Kapitalgewinn einer natürlichen Person*

Auf Bundesebene erfolgte die Einkommensbesteuerung von Veräusserungsgewinnen aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens analog zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen. Danach werden Veräusserungsgewinne nur zu 50% im Einkommen berücksichtigt, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 10% des Stammkapitals der GmbH darstellen und die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren (Art. 18b DBG). Im Kanton Zürich gilt für die Besteuerung auf Staats- und Gemeindeebene, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen voll steuerbar sind, d.h. als gewöhnliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit versteuert werden (§ 18 StG ZH).

### *Kapitalgewinn einer juristischen Person*

Ähnlich dem Beteiligungsabzug bei der Gewinnausschüttung kann eine juristische Person mit Domizil Schweiz einen prozentualen Beteiligungsabzug von der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus der Vermögensveräusserung zum gesamten Reingewinn machen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Stammkapitals der GmbH betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden juristischen Person war (Art. 70 Abs. 4 DBG). Im Kanton Zürich berechnen Kapitalgewinne auf Veräusserungen von Beteiligungen, welche wenigstens 20% des Stammkapitals einer GmbH ausmachen und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden juristischen Person waren, zu einem Beteiligungsabzug (§ 72a Abs. 1 und Abs. 2 lit a StG ZH).

Bei grenzüberschreitenden bzw. internationalen Sachverhalten ist ferner in der Regel noch das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren.

### **Humor aus dem Gerichtssaal**



„Bekennen Sie sich zur Ihrer Tat schuldig?“, fragt der Richter den Angeklagten?“

Darauf der Angeklagte: „Das weiß ich jetzt noch nicht. Ich muss erst noch die abwarten, was die Zeugen aussagen!“

---

„Warum sagen Sie heute etwas ganz Anderes aus als gestern?“, will der Richter wütend vom Angeklagten wissen.

„Ja, gestern wollten Sie mir ja nicht glauben!“, der Angeklagte.

---

„Sie beschmutzen meinen Gerichtssaal Angeklagter! Wieso in Gottes Namen tauchen Sie in Frauenkleidern auf?“, schimpft der Richter.

„Aber Sie meinten doch, in Sachen meiner Frau Euer Ehren!“, darauf der Angeklagte.

© Newsletter: advokatur kümin 2014